

99146008080000

Einmalige Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler Gewährung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012519/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99146008080000
Leistungsbezeichnung I	Einmalige Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Energiepreispauschale für Studierende, (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler beantragen
Typisierung	2a

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses ([Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG](https://www.gesetze-im-internet.de/eppsg/))
Teaser	Wenn Sie am 01.12.2022 in Deutschland an einer Hochschule oder einer (Berufs-)Fachschule angemeldet waren und auch in Deutschland gewohnt haben, können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro haben.
Volltext	<p>Studierende sowie Schulerinnen und Schuler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schulerinnen und Schuler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schulerinnen und Schuler in vergleichbaren Bildungsgängen können eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.</p> <p>Wenn Sie zu dem Adressatenkreis zahlen und weitere Voraussetzungen erfüllen, können Sie einen Antrag auf die Einmalzahlung online nach dem vorgesehenen Verfahren stellen. Als antragsberechtigte Person erhalten Sie hierzu einen Zugangscode und ggf. eine PIN von Ihrer Ausbildungsstätte. Für die Beantragung der Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler ist das Anlegen eines BundID-Nutzerkontos erforderlich. Sie können Ihren Antrag bis zum 30.09.2023 stellen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.</p>
Begriffe im Kontext	Studierende, EPP, Energiepreispauschale, Studierenden-Energiepreispauschalengesetz, EPPSG, Fachschülerinnen und Fachschüler, Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, Unterstützung für Studierende, Unterstützung für Fachschülerinnen und Fachschüler, Unterstützung für Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, Hilfe für Studierende, Einmalzahlung, Einmalzahlung200
Bearbeitungsdauer	Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage

nach Bewilligung.

Fristen

Der Antrag muss bis spätestens 30. September 2023 gestellt werden.

**Formulare + Objekt
Formular**

Kurztext

* Energiepreispauschale für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

* Grundlage ist das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG; in Kraft seit 21.12.2022).

* Studierende müssen zum 1. Dezember 2022 immatrikuliert, (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Schülerinnen und Schuler in vergleichbaren Bildungsgängen müssen zum 1. Dezember 2022 an der Ausbildungsstätte angemeldet gewesen sein. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der antragstellenden Person muss sich in Deutschland befinden.

* Erwerbstätige Studierende, die die Energiepauschale von 300 Euro für Erwerbstätige erhalten haben, können auch die Einmalzahlung von 200 Euro erhalten.

* BAfoG-Empfängerinnen und Empfänger, die den Heizkostenzuschuss I und II erhalten, können auch die Einmalzahlung von 200 Euro erhalten.

* Die 200 Euro Energiepreispauschale

- * wird nicht besteuert
- * ist nicht pfandbar
- * findet keine Berücksichtigung bei:
 - * einkommensabhängigen Leistungen,
 - * Sozialleistungen,
 - * Sozialversicherungsbeiträgen und
 - * der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe.

* Anträge müssen bis zum 30. September 2023 gestellt

werden.

* Für die Umsetzung des Gesetzes sind die Bundesländer zuständig.

* Die Länder haben Durchführungsverordnungen erlassen.

* Die Länder haben zur Antragstellung beschlossen:

* bundeseinheitlich ab dem 15. März 2023 möglich

* nur online über die Antragswebseite möglich

(<<https://www.einmalzahlung200.de>>)

* zur Identifizierung bei der Antragstellung ist zwingend ein BundID-Konto erforderlich

* Zuständige Behörde: Die jeweils zuständige Behörde ergibt sich aus der Durchführungsverordnung des jeweiligen Bundeslandes. Diese Durchführungsverordnungen sind in der Regel im Rechtsportal des Bundeslandes veröffentlicht.

weiterführende Informationen

- <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>
- <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>
- <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/faq/200-euro-einmalzahlung-fuer-studierende.html>
- <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/faq/200-euro-einmalzahlung-fuer-studierende.html>
- <https://id.bund.de>
- <https://id.bund.de>
- <https://www.ausweisapp.bund.de/home/>
- <https://www.ausweisapp.bund.de/home/>

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf Klage vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht.

fachlich freigegeben durch

fachlich freigegeben am 12.04.2023

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
